

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 19.

Dresden, den 24. October

1845.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 18. October 1845.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. —

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer, die Uebergabe einer Adresse auf die Thronrede betr. (Besondere Berathung; Abschnitt 2, 3, 4 u. 5.)

Die Sitzung beginnt 10 Minuten vor  $\frac{1}{2}$  11 Uhr mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Hensel aufgenommenen Protocolls, in Gegenwart der Staatsminister v. Könneritz, v. Beschau, v. Mostik-Wallwitz und v. Falkenstein, so wie von fünf und sechszig Kammermitgliedern. Das Protocoll wird auf gestellte Präsidialfrage genehmigt und von den Abgeordneten Hensel (aus Bernstadt) und Heuberer mit vollzogen, worauf zum Vortrage aus der Registrande übergegangen wird.

1. (Nr. 177.) Petition von 149 Einwohnern zu Neukirch, Karl Krehshmar und Gen., um 1) eine freiere Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche, 2) Anerkennung der Deutsch-Katholiken, 3) Freiheit der Presse, 4) Verbesserung des Wahlgesetzes, 5) öffentlich-mündliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft, 6) ein Aufruhrgesetz, 7) Vereidung des Militärs auf die Verfassung, 8) Erhebung des Turnens zu einem Zweige des Volksunterrichts.

Präsident Braun: Alle diese Punkte sind bereits Gegenstände eingegangener Petitionen, und sind die betreffenden Eingaben an die dritte und vierte und die außerordentliche Deputation, die zur Begutachtung der kirchlichen Fragen niedergesetzt ist, gelangt. Ich schlage daher vor, diese betreffenden Punkte in der früher beschlossenen Maasse extractweise an die dritte und vierte und die außerordentliche kirchliche Deputation abzugeben. Ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 178.) Beschwerde des Advocaten D. Bertling zu Leipzig, in Vollmacht der verw. Nordmann und des Maschinenmeisters Staupe daselbst, die von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz verweigerte Druckgenehmigung zu einer Aufforderung behufs der Information über die Umstände,

welche bei Beurtheilung der Berechtigung des Militärs zum Feuern am 12. August d. J. zu berücksichtigen sind, betr. (Hierzu 2 Beilagen.)

Abg. D. Schaffrath: Die vorliegende Angelegenheit ist zwar an und für sich eine Censurbeschwerde, hängt aber genau mit den Leipziger Ereignissen am Abend des 12. August zusammen, und sie giebt wieder einmal ein Beispiel von der Gerechtigkeit, wie sie die Regierung versteht. D. Bertling ist nämlich der Advocat, dessen sich die Hinterlassenen eines am Abend des 12. August Getödteten bedienen, um ihre Rechte gegen die Urheber der Tödtung wahrzunehmen, mögen diese Ansprüche civilrechtliche oder criminalrechtliche sein. Er ging von der Ueberzeugung aus, wie seine Clientin, die Wittwe, daß deren Mann ohne alle Schuld getödtet worden sei, folglich auch ein civilrechtlicher Anspruch wenigstens wegen fahrlässiger Tödtung statthaft sei. Um aber sich über dieselbe zu vergewissern, um die Klage nicht in's Blaue hinein anzustellen, um nicht eine Denunciation einzureichen, die grundlos wäre, wollte der Beschwerdeführer eine Aufforderung im Leipziger Tageblatte ergehen lassen an alle die, welche ihm nähere Auskunft über die Ereignisse des 12. August und namentlich über das Feuern und Schießen geben könnten. Dieses mußte er als vorsichtiger Advocat thun; denn ehe man eine Denunciation einreicht, muß man alle mögliche Erkundigungen einziehen. Aber die Censur strich jene Aufforderung. Der Bittsteller suchte Recht bei der Kreisdirection, wandte Recurs beim Ministerium des Innern ein, er wurde aber überall abgewiesen und die Aufforderung für unzulässig erklärt. Man vertroöstete ihn auf den Bericht der Erörterungscommission, man wollte ihm sogar ein strafbares Vergehen, das der Anmaaßung öffentlicher Dienste, daraus machen, unter Hinweisung auf Art. 267 des Criminalgesetzbuchs, der aber auch nicht im Geringsten hierher paßt. Das sind die factischen Umstände der Beschwerde. Der Beurtheilung will ich nicht vorgreifen, sondern überlasse diese in allen Stücken der Deputation.

Präsident Braun: Es ist allerdings, wie der Abgeordnete schon bemerkt hat, eine Censurbeschwerde; ich würde daher vorschlagen, diese Petition an die vierte Deputation gelangen zu lassen. Ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 179.) Abgeordneter Pfeiffer bittet um Ver-